

Arzneimittelversorgungsvertrag

nach § 129 Abs. 5 SGB V

gültig ab 01.01.2009

zwischen

dem Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e. V.

- nachstehend „Landesapothekerverband“ -

und

der AOK Sachsen-Anhalt

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages und Lieferberechtigung
§ 2	Allgemeine Abgabe- und Lieferbestimmungen
§ 3	Ergänzende Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V
§ 4	Allgemeine Bestimmungen zur Preisberechnung
§ 5	Aufschläge
§ 6	Zuzahlung
§ 7	Rabatt
§ 8	Rechnungslegung und -begleichung
§ 9	Rechnungs- und Taxberichtigungen
§ 10	Datenschutz
§ 11	Vertragsverstöße
§ 12	Vertragsausschuss
§ 13	In-Kraft-Treten und Kündigung

Anlagenverzeichnis

§ 1

Gegenstand des Vertrages und Lieferberechtigung

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der Anspruchsberechtigten der AOK Sachsen-Anhalt einschließlich des Personenkreises nach § 264 SGB V durch die öffentlichen Apotheken im Vertragsgebiet mit

- apothekenpflichtigen Arzneimitteln,
- Verbandmitteln,
- Diagnostika und Teststreifen,
- Medizinprodukten gemäß § 31 Abs. 1 SGB V und
- Produkten, für die es eine gültige Preisvereinbarung als Anlage zu diesem Vertrag gibt.

Voraussetzung ist die Verordnung durch einen Vertragsarzt/Vertragszahnarzt – beide nachfolgend „Vertragsarzt“ genannt.

Dieser Vertrag ergänzt den Rahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie dem Deutschen Apothekerverband e. V. über die Arzneimittelversorgung gemäß § 129 Abs. 5 SGB V.

- (2) Gegenstand des Vertrages ist ferner die Lieferung von Sprechstundenbedarf.
- (3) Der Vertrag einschließlich seiner Anlagen gilt für Apotheken, deren Leiter Mitglieder des Landesapothekerverbandes sind. Filialapotheken gelten dabei als Unternehmensteil einer Apotheke. Der Landesapothekerverband teilt der AOK Sachsen-Anhalt quartalsweise Veränderungen in seinem Mitgliedsbestand schriftlich mit.
- (4) Apotheken, die nicht von Mitgliedern des Landesapothekerverbandes geleitet werden, sind an der Lieferung beteiligt, wenn sie schriftlich gegenüber der AOK Sachsen-Anhalt erklären, diesen Vertrag in der jeweils gültigen Fassung gegen sich gelten zu lassen.
- (5) Den Anspruchsberechtigten steht die Wahl unter den an diesem Vertrag beteiligten Apotheken frei. Die Apotheker dürfen mit Vertragsärzten oder anderen Personen keine Rechtsgeschäfte oder Absprachen zum Zwecke der Zuführung von Anspruchsberechtigten oder der Zuweisung von Verordnungen zu Lasten der AOK Sachsen-Anhalt treffen. Gleichzeitig darf die AOK Sachsen-Anhalt das Wahlrecht der Versicherten nicht unzulässig beeinflussen. Die AOK Sachsen-Anhalt darf Versicherte jedoch über preisgünstige Versorgungsmöglichkeiten informieren, dabei aber nicht die freie Wahlentscheidung der Versicherten unzulässig einschränken und hat gegenüber den Leistungserbringern den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.
- (6) Wenn die AOK Sachsen-Anhalt dem Versicherten einen bestimmten preisgünstigen Lieferanten benennt, teilt sie ihm die von ihr zu übernehmenden Kosten mit und weist ihn darauf hin, dass er die Belieferung auch von einem anderen Lieferanten seiner Wahl vornehmen lassen kann.

- (7) Eine über die übliche fachliche Beratung hinausgehende Beeinflussung der Anspruchsberechtigten, sich bestimmte Mittel zu Lasten der AOK Sachsen-Anhalt verordnen zu lassen, ist unzulässig.
- (8) Eine in der Apotheke vorgelegte Verordnung darf von der AOK Sachsen-Anhalt nicht zur Belieferung an einen Dritten weitergeleitet werden, sofern der Apotheker zu dem von der AOK Sachsen-Anhalt mitgeteilten Preis lieferbereit ist.
- (9) Dieser Vertrag gilt für Apotheken in Sachsen-Anhalt auch für die Abgabe an Anspruchsberechtigte anderer AOKs, die ihren Sitz außerhalb Sachsen-Anhalts haben. Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V sind davon ausgenommen.
- (10) Die zu diesem Vertrag vereinbarten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

§ 2

Allgemeine Abgabe- und Lieferbestimmungen

- (1) Die Abgabe erfolgt aufgrund ordnungsgemäß ausgestellter vertragsärztlicher und vertragszahnärztlicher Verordnungen zu Lasten der AOK Sachsen-Anhalt.
- (2) Sprechstundenbedarfsanforderungen von Vertragsärzten werden zu Lasten der von den Krankenkassen benannten Stellen abgegeben.
- (3.1) Eine vertragsärztliche Verordnung ist ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie den Anforderungen des Rahmenvertrages zu § 300 SGB V entspricht. Dies sind neben den verordneten Arzneimitteln und der Menge insbesondere folgende Angaben:
 - a) Bezeichnung der Krankenkasse bzw. anderer Kostenträger
 - b) Institutskennzeichen der AOK Sachsen-Anhalt
 - c) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten
 - d) Versicherten-Nummer
 - e) Betriebsstätten-Nummer und lebenslange Arzt-Nummer
 - f) Gültigkeitsdatum der Versichertenkarte
 - g) Ausstellungsdatum
 - h) Status des Versicherten (einschl. der Kennzeichen nach § 267 Abs. 5 Satz 1 SGB V)
 - i) Kennzeichnung der Statusgruppen 6, 7, 8 und 9 sowie des Feldes Begründungspflicht, soweit zutreffend
 - j) Kennzeichnung für Unfall, soweit zutreffend
 - k) Kennzeichnung für Arbeitsunfall, soweit zutreffend
 - l) Kennzeichnung der Gebührenpflicht oder der Gebührenbefreiung
 - m) Kennzeichnung im noctu-Feld, soweit zutreffend
 - n) Unterschrift des Vertragsarztes
 - o) Vertragsarztstempel oder entsprechender Aufdrucke

Abweichend hiervon enthalten Sprechstundenbedarfsrezepte keine Angaben zum Versicherten.

- (3.2) Ein Fehlen der Angaben nach Abs. 3.1 Buchstaben a) oder b), f) und i) bis m) berechtigt nicht zur Zurückweisung des Ordnungsblattes bei der Abgabe. Bei An-

wendung des Ersatzverfahrens genügen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten als Angabe zu Buchstabe d).

- (3.3) Fehlen auf dem Verordnungsblatt die Angaben nach Abs. 3.1 Buchstaben c) und d) bzw. g), n) und/oder o) darf das Rezept nicht beliefert werden. Eine Heilung des Fehlers der Angaben kann vor der Rezeptabrechnung erfolgen. Ansonsten ist die AOK Sachsen-Anhalt berechtigt, den Rezeptbetrag im Wege der Retaxation auf Null zu kürzen. Eine erneute Abrechnung der vom Arzt korrigierten Verordnung über das Rechenzentrum ist innerhalb von 3 Monaten nach Retaxation möglich.

Gleiches gilt, wenn der Tag der Belieferung vor dem Tag der Ausstellung des Rezeptes liegt.

- (3.4) Fehlt auf der Verordnung die Angabe der Betriebsstättennummer im Versichertenfeld, darf der Apotheker diese ergänzen, in dem er die Betriebsstättennummer aus der Codierzeile und dem Arztstempel in das Versichertenfeld überträgt und der Apotheker für die Richtigkeit der Übereinstimmung und des Übertrages der beiden Nummern die Garantie übernimmt. Besteht keine Übereinstimmung der Betriebsstättennummer in der Codierzeile und dem Arztstempel, ist das Rezept dem Arzt zur Korrektur zurückzugeben.

- (3.5) Ein falsches Ausstellungsdatum darf vom Apotheker nach Rücksprache mit dem Vertragsarzt korrigiert werden und ist abzuzeichnen.

- (3.6) Die auf dem Verordnungsblatt durch den Arzt angegebene Krankenkasse ist gegenüber der liefernden Apotheke zahlungspflichtig. Forderungen der AOK Sachsen-Anhalt gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Wenn der Arzt die aufgedruckte namentliche Bezeichnung der Krankenkasse handschriftlich geändert und abgezeichnet hat, nicht jedoch gleichzeitig auch deren aufgedruckte Kassen-Nummer, soll der Apotheker diese auf dem Verordnungsblatt so streichen, dass diese nicht mehr maschinenlesbar ist. In diesem Fall ist die handschriftlich bezeichnete Krankenkasse zahlungspflichtig.

- (3.7) Der Apotheker ist nicht verpflichtet, die Kassenzugehörigkeit des Anspruchsberechtigten oder andere Angaben des Arztes zur Person des Anspruchsberechtigten zu überprüfen.

(4) Verordnungen von

1. Fertigarzneimitteln, die nach § 34 Abs. 3 SGB V von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen sind*,

*Soweit es sich um Arzneimittel der Negativliste mit einem indikationsbezogenen Ausschluss gemäß Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 und § 3 der „Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung“ handelt, hat der Apotheker keine Prüfpflicht.

2. Fertigarzneimitteln, deren Packungsgröße die größte der in der Anlage der Verordnung nach § 31 Abs. 4 SGB V vorgegebenen Messzahl übersteigt,

3. Pflegemittel für Kontaktlinsen.

4. nicht verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln, die nicht von der Richtlinie nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfasst sind, für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

5. Fertigarzneimitteln nach § 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V, die in Anlage 8 der Arzneimittelrichtlinien namentlich genannt sind,

6. Arzneimitteln nach § 73 Abs. 3 AMG (Importarzneimittel) – es sei denn, es liegt eine entsprechende Genehmigung der AOK Sachsen-Anhalt vor. Bei der Beschaffung von einzelimportierten Arzneimitteln gemäß § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) ist ein preisgünstiger Anbieter auszuwählen. Dazu sind mindestens 3 Angebote, die in der Apotheke dokumentiert werden, einzuholen. Dies entfällt, wenn die Apotheke nachweist, dass weniger als 3 Anbieter das Arzneimittel vertreiben.

7. Produkte, die nicht in § 1 Abs. 1 genannt sind,

dürfen nicht zu Lasten der AOK Sachsen-Anhalt beliefert werden.

Bei Änderungen der rechtlichen Lage verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die Anpassung dieser Auflistung.

Voraussetzung ist, dass das verordnete Arzneimittel/Produkt zum Zeitpunkt der Belieferung des Rezeptes im ABDA-Artikelstamm als ein nach den Ziffern 1 bis 5 und 7 nicht abgabefähiges Produkt gekennzeichnet ist.

Wenn eindeutig ist, dass ein Artikel im ABDA-Artikelstamm nicht korrekt gekennzeichnet ist, verständigen sich der LAV und die AOK Sachsen-Anhalt innerhalb von 14 Tagen zur Abgabefähigkeit. Besteht Konsens über die Fehl Kennzeichnung der Abgabefähigkeit, wird die Kennzeichnung der korrekten Abgabefähigkeit zum nächstmöglichen Änderungstermin des ABDA-Artikelstamms durch den LAV veranlasst.

Über die Aufzählung nach Abs. 4 Punkt 1 – 7 hinaus und für Verordnungen über Sprechstundenbedarf sind die Apotheken nicht zur Überprüfung der Verordnungsfähigkeit des verordneten Mittels verpflichtet.

(5) Die mehrmalige Belieferung eines Rezeptes ist unzulässig.

(6) Eine Verordnung darf nur innerhalb eines Monats nach der Ausstellung beliefert werden. Bei Fristüberschreitung ist die AOK Sachsen-Anhalt berechtigt, den Rezeptbetrag im Wege der Retaxation auf Null zu retaxieren.

Wird die Verordnung im Ausnahmefall innerhalb von 2 Monaten nach Ausstellungsdatum in der Apotheke vorgelegt, dürfen die Mittel abgegeben werden, wenn zuvor Rücksprache mit dem Arzt genommen wurde, der Arzt keine Einwände gegen die Abgabe hat und die Änderung abgezeichnet wurde.

Wenn der Apotheker glaubhaft macht, dass die Fristüberschreitung ausschließlich aus Gründen der Herstellung, Beschaffung, Genehmigung oder Verwendbarkeit des Mittels unvermeidbar war, erfolgt die entsprechende Vergütung.

Die Belieferungsfristen gelten ebenso für Verordnungen über Sprechstundenbedarf.

- (7) Legt ein Versicherter ein Muster 16 oder eine Privatverordnung jeweils mit dem Vermerk „mangels Krankenversichertenkarte/Behandlungsschein“ vor, so hat der Apotheker bei der Belieferung dieser Verordnung die Bestimmungen dieses Vertrages zu beachten.
- (8) Der Apotheker ist berechtigt, vom Versicherten Barzahlung zu verlangen. Der Betrag ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherte innerhalb von 14 Tagen dafür eine ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung vorlegt. Die Privatverordnung mit dem Vermerk „Krankenversichertenkarte/Behandlungsschein“ ist vom Apotheker ggf. einzuziehen.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages der Spitzenverbände nach § 129 SGB V wird Folgendes vereinbart:

- (1) Verordnungsblätter sind Urkunden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Apotheker berechtigt, Änderungen hinsichtlich der Menge, Darreichungsform und Stärke nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt auf dem Verordnungsblatt nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Arzt muss gegenzeichnen. Änderungen und Ergänzungen auf Verordnungsblättern sind grundsätzlich mit schwarzer Farbe vorzunehmen. Die Gegenzeichnung des Arztes muss vor Abrechnung erfolgen. Eine Heilung nach Rezeptabrechnung wird nicht anerkannt.

Fehlt eine entsprechende Ergänzung, so ist nur die kleinste Packungsgröße und/oder die geringste Stärke abgabe- und abrechnungsfähig.
- (2) Verordnungen, bei denen bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Fälschung erkennbar ist, dürfen nicht beliefert werden. Die AOK Sachsen-Anhalt ist nicht verpflichtet, Lieferungen aufgrund erkennbar gefälschter Verordnungen zu bezahlen.
- (3) Bei Verordnungen zur künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V ist eine Kostenbeteiligung von zurzeit 50 % des für den Versicherten maßgeblichen Apothekenabgabepreise zu erheben und das Rezept mit der entsprechenden Sonder-PZN (9999643) zu versehen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen zur Preisberechnung

- (1) Fehlen auf der Verordnung Angaben, die die Preisberechnung beeinflussen und nicht dem Arzt vorbehalten sind, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen.
- (2) Bei Artikeln, die nicht im ABDA-Artikelstamm mit einem Einkaufspreis aufgeführt sind, hat der Apotheker die Lieferfirma und den Einkaufspreis auf dem Verordnungsblatt in schwarzer Schrift im roten Feld zu vermerken. Die AOK Sachsen-Anhalt hat das Recht, die Kopien der Rechnungen der Lieferfirma einzufordern. Werden diese Lieferscheine nicht zur Verfügung gestellt, wird der entsprechende Betrag in voller Höhe abgesetzt.
- (3) Bei einer vom Apotheker herzurichtenden Arznei sind die Einzeltaxbeträge des Apothekenabgabepreises immer in schwarzer Schrift im roten Verordnungsfeld auf der Vorderseite des Rezeptes zu vermerken. Bei standardisierten Vorschriften aus Standardrezepturen (SR) und Neues Rezeptur-Formularium (NRF) entfällt das Auftragen der Einzeltaxbeträge.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Apotheke außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs 1 des Gesetzes über den Ladenschluss kann ein Entgelt nach § 6 Arzneimittelpreisverordnung dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden, sofern auf der Verordnung der Vermerk „cito“ oder „noctu“ o. ä. vom Vertragsarzt angebracht ist. Es ist die Sonder-PZN 2567018 zu verwenden.
- (5) Nicht abgeholte Arzneimittel können der AOK Sachsen-Anhalt nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie nicht anderweitig verwendbar sind. In diesem Fall ist auf der Verordnung „nicht abgeholt“ zu vermerken.
- (6) Die Abrechnung von Beschaffungskosten unter 5 Euro zuzüglich Umsatzsteuer für Produkte nach § 1 Abs. 1 dieses Arzneimittelversorgungsvertrages in ihrer tatsächlichen Höhe, die im Einzelfall nachweisbar nicht über den pharmazeutischen Großhandel zu beschaffen sind, ist ohne vorherige Genehmigung der AOK Sachsen-Anhalt möglich. Höhere Kosten müssen genehmigt werden. Die Apotheke hat nur Anspruch auf Erstattung, wenn sie zusätzlich die Sonder-PZN 9999637 verwendet. Die AOK Sachsen-Anhalt hat das Recht, die Kostenübernahme für die Beschaffungskosten bis zur Vorlage eines Nachweises zurückzustellen. Beschaffungskosten können dem Versicherten nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Vertragspartner überprüfen und bewerten die Auswirkungen dieser Regelung nach Ablauf von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Sollte festgestellt werden, dass es zu erheblichen Mengensteigerungen bei der Abrechnung der Sonder-PZN 9999637 gekommen ist, verständigen sich die Vertragspartner vor Kündigung der Regelung über das weitere Vorgehen.
- (7) Dem Verordnungsblatt im Einzelfall zuzuordnende Unterlagen, z. B. bei der Verschreibung parenteraler Ernährung, sind nicht mit der Verordnung zur Abrechnung zu geben, sondern in der Apotheke bis zum Ablauf der Fristen für Rechnungs- und Taxberichtigungen (§ 9) aufzubewahren und auf Verlangen der AOK Sachsen-Anhalt zu übermitteln. Auf der Vorderseite der Verordnung ist ein Vermerk über den Verbleib der Unterlagen in der Apotheke aufzubringen.

§ 5 Aufschläge

- (1) Für die Preisberechnung der Fertigarzneimittel, deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 AMG den Apotheken vorbehalten ist, gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Arzneimittelpreisverordnung und der ABDA-Artikelstamm in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend sind die am Tage der Abgabe im ABDA-Artikelstamm gültigen Preise.
- (2) Für die Preisberechnung von Rezepturen, Galenika, Drogen, Chemikalien, deren Zubereitungen und Verpackungen gilt die Arzneimittelpreisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Weitere Aufschläge zu abgabefähigen Artikeln gemäß § 1 Abs. 1 sowie für Sprechstundenbedarfsartikel, die nicht unter die Bestimmungen der Arzneimittelpreisverordnung fallen, werden in der Anlage 1 geregelt.

§ 6 Zuzahlung

- (1) Der Apotheker erhebt den gemäß § 31 Abs. 3 und 4 SGB V vom Versicherten zu zahlenden Betrag. Die einbehaltenen Beträge sind bei der Rechnungslegung mit der AOK Sachsen-Anhalt zu verrechnen.
- (2) Hat der Apotheker Zweifel an der Rechtmäßigkeit des auf der Verordnung aufgetragenen Befreiungsstatus, überprüft er das Vorliegen eines Befreiungsausweises.
- (3) Hat der Vertragsarzt trotz Vorliegen eines Befreiungsbescheides keine Befreiung nach §§ 61, 62 SGB V vorgenommen, so überprüft der Apotheker die Versicherten- und die vorgelegten Befreiungsausweise mit denen der eingereichten Verordnung. Stellt er die inhaltliche Übereinstimmung fest, wird kein Kostenanteil erhoben und die Zuzahlung mit „0“ gekennzeichnet. Änderungen des Befreiungsstatus werden von der Apotheke dann vorgenommen, wenn der Versicherte den Befreiungsausweis vorgelegt hat. Die Änderungen werden als Stempelaufdruck mit dem Inhalt „Befreiungsausweis wurde vorgelegt“ dokumentiert und abgezeichnet.
- (4) Leistet der Versicherte die erforderliche Zuzahlung zum Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels nicht oder nicht in voller Höhe, erhält er durch den Apotheker eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist von acht Tagen. Erfolgt innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zahlungsaufforderung keine Zahlung durch den Versicherten, kann der Apotheker das Verordnungsblatt mit dem Vermerk „anhängiges Mahnverfahren nach § 43b SGB V“ oder einem sonstigen eindeutigen Vermerk abrechnen. Dabei bleibt die entsprechende Verordnung als gebührenpflichtig gekennzeichnet, die ausstehende Zuzahlung ist auf dem Verordnungsblatt mit dem Betrag „0,00“ im Zuzahlungsfeld auszuweisen.

Gemäß § 43b Abs. 1 SGB V erfolgt die Einziehung der noch ausstehenden Forderung gegen den Versicherten durch die AOK Sachsen-Anhalt. Der komplette Schriftwechsel zum Mahnverfahren ist der AOK Sachsen-Anhalt zu übergeben. Der Zah-

lungsanspruch des Apothekers gegenüber der AOK Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rabatt

Die AOK Sachsen-Anhalt erhält die gesetzlich festgelegten Rabatte.

§ 8 Rechnungslegung und -begleichung

Für die Rechnungslegung und -begleichung gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

§ 9 Rechnungs- und Taxberichtigungen

- (1) Rechnungs- und Taxberichtigungen haben innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der Abrechnungsdaten nach § 300 SGB V zu erfolgen. Mitteilungen über diese Berichtigungen werden zur Prüfung direkt an die Apotheke gesandt. Sachliche und rechnerische Berichtigungen werden schriftlich gegenüber der Apotheke bzw. dem von ihr beauftragten Rechenzentrum geltend gemacht. Geeignete Beweismittel (Kopien, Print-Images o.ä.) sind beizufügen.

Die Prüfung der Abrechnung berücksichtigt Differenzen zugunsten und zuungunsten der Apotheken bzw. der AOK Sachsen-Anhalt.

- (2) Einwendungen der Apotheke gegen Beanstandungen der AOK Sachsen-Anhalt sind unter Angabe der Gründe innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Beanstandung bei der AOK Sachsen-Anhalt zu erheben. Andernfalls gilt die Beanstandung als anerkannt. Einspruch kann auch über den Landesapothekerverband erfolgen.
- (3) Sachliche und rechnerische Berichtigungen können sofort, Taxbeanstandungen können nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Anerkennung durch die Apotheke geltend gemacht werden.
1. Die Prüfung des Einspruchs hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der AOK Sachsen-Anhalt zu erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Stellungnahme der AOK Sachsen-Anhalt, gilt der Einspruch als anerkannt. Beanstandungen werden in schriftlicher Form gegenüber der Apotheke bzw. des von dieser beauftragten Rechenzentrums geltend gemacht.
 2. Die Apotheke oder das von ihr beauftragte Rechenzentrum bzw. die AOK Sachsen-Anhalt berücksichtigt die Beanstandungen in der nächsten Abrechnung. Beanstandungen, die bis zum 1. eines Monats eingehen, werden nach Möglichkeit noch bei der aktuellen Rechnungslegung berücksichtigt.

3. Für Rezepte, deren ausgewiesenes Abgabedatum im Ausnahmefall länger als 6 Monate zurückliegt, ist die AOK Sachsen-Anhalt im Wege der Retaxation berechtigt, den Rezeptbetrag auf Null zu kürzen.

Verordnungsblätter, die ein anderes gültiges Kassen-IK als das der AOK Sachsen-Anhalt aufweisen, sind an das Rechenzentrum zurückzusenden. Für das Heraussuchen dieser Rezeptoriginale wird dem Rechenzentrum von der AOK Sachsen-Anhalt eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 Euro pro Verordnungsblatt, mindestens aber 10 Euro in Rechnung gestellt.

§ 10 **Datenschutz**

- (1) Die Apotheke und das von dieser beauftragte Rechenzentrum sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu befolgen und den Schutz der personenbezogenen Daten zu garantieren. Sie sind weiterhin verpflichtet, bei der Abwicklung des Vertrages die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie die zur Durchführung dieses Vertrages von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
- (2) Die Apotheken verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden- den Daten und persönlichen Verhältnisse vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet und nicht längere gespeichert werden, als es für die Auftragsabwicklung bzw. Abrechnung erforderlich ist.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
- (4) Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der im § 300 SGB V genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

§11 **Vertragsverstöße**

- (1) Bei Verstößen gegen § 129 Abs. 1 SGB V, gegen die Auskunftspflicht nach § 293 Abs. 5 Satz 4 SGB V, gegen den Rahmenvertrag nach § 129 SGB V oder gegen diesen Vertrag kann die AOK Sachsen-Anhalt nach Anhörung der Apotheken und im Benehmen mit dem Landesapothekerverbandes, folgende Vertragsmaßnahmen aussprechen.
 1. Verwarnung,
 2. Vertragsstrafe bis 25 000,00 Euro,
 3. bei groben und wiederholten Verstößen Ausschluss des Apothekenleiters/der Apothekenleiterin von der Versorgung der Versicherten bis zur Dauer von 2 Jahren.

- (2) Bevor eine Vertragsmaßnahme ausgesprochen wird, ist dem Apotheker Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Vertragsmaßnahmen nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Eine Rechnungs- bzw. Taxberichtigung ist unabhängig von einer Maßnahme nach §11 Abs. 1 möglich. Das Recht, bei Verdacht einer Straftat Anzeige zu erstatten, bleibt ebenfalls unberührt.

§ 12

Vertragsausschuss

- (1) Die Auslegung dieses Vertrages und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien obliegen dem Vertragsausschuss.
- (2) Der Vertragsausschuss besteht aus je 3 Vertretern beider Vertragsparteien, wobei von Seiten des Landesapothekenverbandes kein von der Auslegungsfrage betroffener Apotheker als Vertreter am Vertragsausschuss teilnehmen darf. Er kann jedoch vor dem Ausschuss zur Sache gehört werden.
- (3) Der Vorsitz im Vertragsausschuss wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertragsparteien. In der ersten Sitzung führt die antragstellende Partei den Vorsitz.
- (4) Der Vertragsausschuss, der nur bei Anwesenheit von mindestens 2 Vertretern jeder Vertragspartei beschlussfähig ist, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. An der Abstimmung darf sich immer nur die gleiche Anzahl von Vertretern beider Vertragsparteien beteiligen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Geschäftsführung liegt bei der Vertragspartei, deren Vertreter den Vorsitz führt.
- (6) Der Vertragsausschuss wird auf Antrag des Landesapothekerverbands oder der AOK Sachsen-Anhalt tätig. Er ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Ort und Zeitpunkt werden zwischen beiden Vertragsparteien abgesprochen.
- (7) Über jede Sitzung des Vertragsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem Vertreter der anderen Vertragspartei zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vertragspartnern unverzüglich zu übersenden.

§ 13

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- (2) Dieser Vertrag einschließlich Anlage 2 kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung kann von einer Vertragspartei ausgesprochen werden. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Vertrages bleibt dieser Vertrag in Kraft, jedoch längstens für 6 Monate.
- (3) Die Anlage 1 zu diesem Vertrag oder einzelne oder mehrere Positionen dieser Anlage sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gesondert kündbar. Bis zur Vereinbarung neuer Bestimmungen für diese Anlage bzw. diese Positionen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Dies gilt jedoch für längstens 6 Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem beiderseits wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (5) Bei wesentlichen gesetzlichen Änderungen, die den Inhalt dieses Vertrages betreffen, kann der Vertrag auch ohne Kündigung im Einvernehmen schriftlich angepasst werden.

Magdeburg.

Magdeburg.

Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e. V.

AOK Sachsen-Anhalt

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Preisvereinbarungen
Anlage 2	Elektronische Rezeptabrechnung
Anlage 3	Protokollnotiz